



Rat der  
Europäischen Union

006933/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 16/12/19

Brüssel, den 16. Dezember 2019  
(OR. en)

14900/19

ACP 147  
WTO 338  
RELEX 1135

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.:

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen

---

---

14900/19

AMM/mhz

RELEX.1.B

DE

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER  
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

**vom ...**

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission,  
Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean  
andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen**

**DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION —**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean auszuhandeln, und verabschiedete Direktiven für diese Aushandlung.
- (2) Die Kommission sollte ermächtigt werden, auf der Grundlage der geänderten Direktiven für Aushandlung Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.
- (2) Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf der Grundlage der im Addendum des Beschlusses (EU) 2019/... des Rates<sup>1+</sup> festgelegten Direktiven für die Aushandlung geführt.

### *Artikel 2*

Artikel 1 gilt unbeschadet künftiger Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur Benennung ihrer Vertreter für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates (EU) 2019/... vom ... zur Änderung der Direktiven für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fallen (ABl. ..., S. ....).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte Referenznummer des Dokuments ST 14899/19 in den Text einfügen und die dazugehörige Fußnote vervollständigen.

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „AKP“ geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wird bei bestimmten handelsbezogenen Angelegenheiten einbezogen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen der Vertreter der  
Regierungen der Mitgliedstaaten  
Der Präsident*

---